

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage Stadt Schönberg	Vorlage-Nr:	VO/3/0299/2019 - Fachbereich III		
	Status:	öffentlich		
	Sachbearbeiter:	S.Gutt		
	Datum:	07.02.2019		
	Telefon:	038828/330-1311		
	E-Mail:	s.gutt@schoenberger-land.de		
Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigungen für die Ortswehrführer und Stellvertreter				
Beratungsfolge		Abstimmung:		
19.02.2019	Finanzausschuss der Stadt Schönberg	Ja	Nein	Enth.
05.03.2019	Hauptausschuss der Stadt Schönberg			
21.03.2019	Stadtvertretung Schönberg			

Sachverhalt:

Seit dem 01.01.2019 verfügt die Stadt Schönberg über zwei Ortsfeuerwehren. Gemäß § 4 der Feuerwehrentschädigungsverordnung M-V (FwEntschVO M-V) vom 28.11.2013 bestimmt die Gemeindevertretung in ihrer Funktion als oberste Dienstbehörde die Höhe der Entschädigungen der ehrenamtlichen Funktionsträger durch Beschluss und setzt diese in monatlichen Pauschalbeträgen fest

Dabei dürfen die Aufwandsentschädigungen der Ortswehrführer gemäß § 2 Abs. 1 FwEntschVO M-V die monatlichen Höchstbeträge von 140,- € nicht überschreiten. Zudem erhalten die Stellvertreter der Ortswehrführer eine Aufwandsentschädigung, die höchstens die Hälfte der tatsächlich an die Ortswehrführer gezahlten Aufwandsentschädigungen betragen darf.

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtvertretung Schönberg setzt die Höhe der Aufwandsentschädigungen für die Ortswehrführer auf 140,- € monatlich fest.
2. Die Stadtvertretung Schönberg setzt die Höhe der Aufwandsentschädigungen für die Stellvertreter der Ortswehrführer auf 70,- € monatlich fest.

Finanzielle Auswirkungen:

Ortswehrführer Schönberg/Lockwisch je 140,- € monatlich, jährlich je 1.680,- €
Stellv Ortswehrführer Schönberg/Lockwisch je 70,- € monatlich, jährlich je 840,- €

Anlage: